

Haushaltssatzung 2019

Aufgrund der §§ 94 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 28. November 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	34.724.300 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	34.090.300 EUR

mit einem Saldo (Überschuss) von 634.000 EUR festgesetzt und

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR

mit einem Saldo von 0 EUR festgesetzt und schließt insgesamt

mit einem Überschuss von 634.000 Euro ab.

im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.708.100 EUR
--	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.724.500 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.482.000 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	900.000 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltjahres von	50.600 EUR
---	------------

festgesetzt

2

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 450.000 Euro festgesetzt.

Haushaltsjahr 2019 Euro	Kassenwirksamkeit 2020 Euro
450.000	450.000

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 290 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 365 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 390 v.H.

3

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 100 HGO können in folgendem Umfang geleistet werden:

vom Magistrat bis zu einem Betrag von	10.000,00 €
vom Bürgermeister bis zu einem Betrag von	5.000,00 €

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Melsungen, den 29.11.2018

Der Magistrat

